

Haushaltsatzung der Stadt Gröningen für das Jahr 2025

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Gröningen in der Sitzung am 31.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

| | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Im Ergebnisplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.120.300 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 5.972.600 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.584.800 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.266.500 EUR |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.524.000 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.801.100 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.352.900 EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 93.200 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 1.310.600 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird für das

Haushaltsjahr 2026 und 2027 insgesamt auf 5.018.600 EUR festgesetzt. Davon entfallen 3.818.600 EUR auf das Jahr 2026 und 1.200.000 EUR auf das Jahr 2027.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.716.900 EUR festgesetzt. Davon trägt der Anteil der Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung des Projektes „Stadtsanierungsprogramm: Gröningen-Stadtbildung-Bildungsstadt“ 1.000.000 EUR sowie die Vorfinanzierung des Bode-Radweges in Höhe von 1.800.000 EUR.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 16.12.2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | 430 v.H. |

§ 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Gröningen, den 31.03.2025



Brunner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 27.05.2025 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.SGRÖHHS2025 erteilt worden.

Gröningen, den 04. JUNI 2025



Brunner
Bürgermeister